

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2019

Teil I:

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 geändert wird (ÖSG-Novelle 2019)

[BGBl. I Nr. 97/2019](#)

Durch die Ökostromnovelle werden für den Zeitraum von 2020 bis 2022 jährlich zusätzlich jeweils 36 Mio. Euro für die Errichtung und den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen bereitgestellt.

Die bestehenden Wartelisten bei Windkraftanlagen und Kleinwasserkraftwerken können durch Vorziehung des jährlichen Unterstützungsvolumens für das Jahr 2021 abgebaut werden, bei mittleren Wasserkraftwerken werden die Mittel um 30 Mio. Euro erhöht.

Für auslaufende Biomasse- und Biogasanlagen können Anträge auf Nachfolgeregelungen bis zum Jahr 2022 gestellt werden.

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

[BGBl. I Nr. 79/2019](#)

Es wird unter bestimmten Voraussetzungen das Pflanzenschutzmittel Glyphosat verboten.

AWG-Rechtsbereinigungs-Novelle 2019

[BGBl. I Nr. 71/2019](#)

Den wichtigen Inhalt der AWG Rechtsbereinigungs-Novelle finden sie unter diesem [Link](#). Sie enthält wichtige Änderungen für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Abfallsammler und -behandler. Das Plastiksackerlverbot wird ebenso normiert.

Änderung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRSRG

[BGBl. I Nr. 66/2019](#)

Durch die Novelle wird das Rauchverbot in der Gastronomie eingeführt.

Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

[BGBl. I Nr. 60/2019](#)

Es erfolgte durch die Novelle eine Stärkung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, eine Erweiterung der bestehenden Zugangsrechte im Personenverkehr, ein Zuständigkeitsübergang für vernetzte Nebenbahnen an den Bundesminister, ein Zuständigkeitsübergang für nicht-öffentliche Eisenbahnen an die Landeshauptfrau/-mann, ein grundsätzlicher Entfall der Ebene Bezirksverwaltungsbehörde, eine Erweiterung der Überprüfungsbefugnisse und Ausgestaltung dieser und eine Erweiterung der Verwaltungsstraftatbestände.

Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019

[BGBl. I Nr. 46/2019](#)

In dieser Novelle wird die Begriffsbestimmung für „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ neu definiert.

Biomasseförderung-Grundsatzgesetz

[BGBl. I Nr. 43/2019](#)

Neues Bundesgesetz für die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomassen und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil.

Änderung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012)

[BGBl. I Nr. 42/2019](#)

Die Änderung betrifft die Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte.

Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG

[BGBL. I Nr. 110/2018](#)

Das Gesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt. Nähere Infos [hier](#).

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftskammergesetz 1998 geändert wird - WKG-Novelle 2018

[BGBL. I Nr. 108/2018](#)

Die Novelle normiert, dass die Landeskammern im übertragenen Wirkungsbereich als Standortanwalt tätig werden und sie enthält einige Änderung in Bezug auf die Wahl.

Teil II:

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Z 3 des Erdgasabgabegesetzes, § 1 Abs. 3 Z 2 und § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b des Energieabgabenvergütungsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 1 Z 10 des Mineralölsteuergesetzes

[BGBL. II Nr. 440/2019](#)

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Z 3 des Erdgasabgabegesetz wird bis zur Erfüllung EU-rechtlicher Verpflichtungen verschoben. § 1 Abs. 3 Z 2 und § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b Energieabgabenvergütungsgesetz bleiben vorerst anwendbar. § 2 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 1 Z 10 Mineralölsteuergesetzes die Anwendbarkeit wird verschoben.

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2020 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2020)

[BGBL. II Nr. 426/2019](#)

Gegenüber dem Vorjahr wird der Ökostromförderbeitrag um rund 188,7 Mio. Euro oder knapp 60 Prozent angehoben.

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-VO 2018 - Novelle 2020)

[BGBL. II Nr. 424/2019](#)

Dem Netzbetreiber werden die Kosten mittels Netznutzungsentgelt abgegolten. Netztarife werden jährlich vom Energieregulator festgelegt. Im Schnitt entfallen je rund ein Drittel der Stromrechnung auf die Netzentgelte, auf den Energiepreis sowie auf Steuern und Abgaben. Die Netzentgelte wurden zur Vermeidung von Engpässen angehoben. Es ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung um etwa 2,4 Prozent.

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2020, GSNE-VO 2013 - Novelle 2020)

[BGBL. II Nr. 423/2019](#)

Dem Netzbetreiber werden die Kosten mittels Netznutzungsentgelt abgegolten. Netztarife werden jährlich vom Energieregulator festgelegt. Bei Gewerbe- und Haushaltskunden kommt es zu deutlichen Reduzierung des Netzentgelts. In manchen Netzbereichen kommt es zu deutlichen Senkungen und in anderen zu empfindlichen Erhöhungen.

Pflanzenschutzverordnung 2019

[BGBL. II Nr. 430/2019](#)

Mit der Pflanzenschutzverordnung erfolgt die Umsetzung von Details aus der EU-Pflanzenschädlingsverordnung 2016/2031/EU und der EU-Kontrollverordnung 2017/625/EU bzw. des Pflanzenschutzgesetzes 201. Es werden zukünftig verstärkte Kontrollen der Warenströme bzw. eine Kontrolle des Betriebes erfolgen. Bei Ausfuhr ist ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Die Bestimmungen über Verpackungsholz bleiben unverändert.

Ökostromförderbeitragsverordnung 2020

[BGBL. II Nr. 426/2019](#)

Mit dieser Verordnung wird die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Änderung des Finanz-Organisationsreformgesetz

[BGBl. I Nr. 104/2019](#)

AWG 2002 dahingehend geändert, dass das Wort "Zollämter" durch "Zollamt Österreich" und "Zollorgane" durch "Organe der Zollbehörden" ersetzt wird. Analoge Änderungen erfolgen im Altlastensanierungsgesetz (Artikel 10). Im Chemikaliengesetz (Artikel 27) wird das Wort "Zollamt" durch "Zollstelle" ersetzt und im Mineralrohstoffgesetz wird ein Zitat im § 191 der Bundesabgabenordnung ausgetauscht.

Änderung der Spielzeugverordnung 2011

[BGBl. II Nr. 387/2019](#)

Reduzierung des Migrationsgrenzwertes von Chrom (VI) in abgeschabten Spielzeugmaterialien von 0,2 mg/kg auf 0,053 mg/kg

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des Vorstands der E Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012) geändert wird

[BGBl. II Nr. 360/2019](#)

Durch die Änderung des ÖSG 2012 wurde anstelle einer Kostendeckelung eine Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte vom Ökostromförderbeitrag festgelegt. Diese vollständige Befreiung wird in der vorliegenden Verordnung sprachlich nachvollzogen. Die geltenden Voraussetzungen und Verfahrensregelungen bleiben unverändert.

Änderung der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, der Indirekteinleiterverordnung und der Methodenverordnung Wasser

[BGBl. II Nr. 332/2019](#)

In der Anlage A werden die Grenzwerte für schwerflüchtige, lipophile Stoffe geändert. Indirekteinleiter aus dem Gastgewerbe haben die Möglichkeit mit Absprache des Kanalisationsunternehmens anstelle von Abwasseruntersuchungen alternative Überwachungsmöglichkeiten durchzuführen. In der Methodenverordnung Wasser erfolgen Anpassungen an Verweise.

Änderung der AEV Holzwerkstoffe

[BGBl. II Nr. 331/2019](#)

Es werden die Vorgaben der BVT Schlussfolgerungen über Industrieemissionen in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung umgesetzt. Neben der allgemeinen Anpassung an den Stand der Technik müssen IPPC-Betriebe mit der Haupttätigkeit „Anlagen zur Herstellung von Platten auf Holzbasis, und zwar Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten, mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 m³/d“ (6.1c) ihre Anlage bis spätestens 24. November 2019 anpassen. Bei IPPC-Anlagen, in denen die Herstellung genannter Produkte eine Nebentätigkeit darstellt, sind bei Anpassung entsprechend der BVT an die Haupttätigkeit auch an die BVT Holzwerkstoffherzeugung anzupassen. Der aktuelle Stand der Technik für die Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik wurde in § 1 Abs. 5 eingearbeitet. Anpassungen erfolgten weiters bei den Emissionsvorgaben bezüglich der Einleitungen in Fließgewässer bzw. zu Vorreinigungsvorgaben sowie bei den Überwachungsvorgaben.

Verordnung über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019)

[BGBl. II Nr. 293/2019](#)

Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW und weniger als 50 MW beträgt. Sie tritt mit 05.10.2019 in Kraft.

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019)

[BGBl. II Nr. 293/2019](#)

Die Verordnung legt Begrenzungen und die Überwachung der Emissionen von bestimmten Schadstoffen, die beim Betrieb von Feuerungsanlagen in die Luft abgegeben werden fest.

Verordnung über technische Spezifikation für Ladepunkte und für Tankstellen für alternative Kraftstoffe (Ladepunkte- und Tankstellen - Verordnung - LT-V)

[BGBl. II Nr. 280/2019](#)

Es wird durch diese Verordnung die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe umgesetzt. Sie enthält Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der EU und legt Mindestanforderungen fest. Hinsichtlich Tankstellen sind von dieser Verordnung überwiegend nur Wasserstofftankstellen betroffen.

Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Gaskennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Gaskennzeichnungsverordnung - G-KenV)

[BGBl. II Nr. 275/2019](#)

Diese Verordnung bezieht sich auf die verpflichtende Gaskennzeichnung gemäß § 130 Abs. 10 GWG 2011 bzw. auf die freiwillige Gaskennzeichnung von Versorgern, bevor die Voraussetzung für eine verpflichtende Kennzeichnung erfüllt ist. Die Gaskennzeichnungsverordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2019

[BGBl. II Nr. 272/2019](#)

Die Änderungen betreffen Aufnahmen und Prioritätenzuweisung von Altlasten/Altstandorten bzw. Statusänderungen bei bestehenden Altlasten/Altstandorten. Betroffen sind die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg.

Änderung der Pflanzenschutzverordnung 2011

[BGBl. II Nr. 249/2019](#)

Es erfolgt eine Anpassung der Liste von bei der Einfuhr aus Drittländern zu kontrollierenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen bzw. von besonderen an die Einfuhr gestellten Anforderungen.

Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser

[BGBl. II Nr. 248/2019](#)

Es erfolgt bei der Novelle eine Anpassung der Definition „direkte Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser“ es wird dadurch die Bewilligungspflicht für die Einbringung von bestimmten Schadstoffen in das Grundwasser mit technischen Bodenfiltern ermöglicht. Regelungen für die Bestimmung von Hintergrundbelastungen wurden normiert. Des Weiteren wurde, unter anderem der Umgang mit Kontaminationen von Altstandorten und Altablagerungen in Bezug auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserkörper festgelegt.

Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - LuftAV

[BGBl. II Nr. 185/2019](#)

Es wurden einerseits der ArbeitnehmerInnenschutz für Flughäfen und für das Auslösen von Lawinen von Hubschraubern normiert.

Änderung der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV

[BGBl. II Nr. 184/2019](#)

Es wurden unter anderem Sicherungsmaßnahmen normiert in dieser Novelle.

EAG-VO-Novelle 2019

[BGBl. II Nr. 173/2019](#)

Es wurden unter anderem neue Ausnahmen bei den Stoffbeschränkungen normiert. Nähere Infos [hier](#).

Änderung der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung

[BGBl. II Nr. 169/2019](#)

Es wurden Lärmbewertungsmethoden abgeändert. Näher Infos [hier](#).

Belastete Gebiete (Luft) 2019

[BGBl. II Nr. 101/2019](#)

Es werden in dieser Verordnung die belasteten Gebiete (Luft) als Schutzgebiete festgelegt.

Änderung der Pflanzenschutzverordnung 2011

[BGBl. II Nr. 94/2019](#)

Durch die Novelle werden unter anderem „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ normiert.

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2018

[BGBl. II Nr. 25/2019](#)

Es erfolgt eine Aktualisierung der Altlastengebiete.

Änderung der Düngemittelverordnung 2004

[BGBl. II Nr. 71/2019](#)

Unter anderem wird die Typenliste um den Punkt Bodenhilfsstoffe und die Grenzwerte um den Punkt Fremd- und Ballaststoffe erweitert.

Teil III:

Geltungsbereich der Änderung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß Beschluss II/14 vom 27. Februar 2001

[BGBl. III Nr. 236/2019](#)

Es haben die Staaten Aserbaidschan, Griechenland und Kanada die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Geltungsbereich der Änderung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß Beschluss III/7 vom 4. Juni 2004

[BGBl. III Nr. 235/2019](#)

Es haben die Staaten Aserbaidschan, Griechenland, Kanada und Moldau die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 234/2019](#)

Es haben die Staaten Argentinien, Guinea, Somalia die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 203/2019](#)

Folgende Staaten haben die Ratifikationsurkunden hinterlegt: Albanien am 18.1.2019, Andorra am 23.1.2019, Armenien am 2.4.2019, Äthiopien am 5.6.2019, Bhutan am 27.9.2018, Cook Inseln am 22.8.2019, Dänemark (unter Ausschluss Grönland) am 6.12.2018, Ghana am 2.8.2019, Honduras am 28.1.2019, Japan am 18.12.2018, Jordanien am 16.10.2019, Kroatien am 6.12.2018, Kuba am 20.6.2019, Lesotho am 7.10.2019, Mauritius am 1.10.2019, Montenegro am 23.4.2019, Namibia am 16.4.2019, Neuseeland (unter Ausschluss Tokelau) am 3.10.2019, Nigeria am 20.12.2018, Paraguay am 1.11.2018, Peru am 7.8.2019, Polen am 7.1.2019, Sao Tomé und Príncipe am 4.10.2019, Schweiz am 7.11.2018, Südafrika am 1.8.2019, Tschad am 26.3.2019, Vietnam am 27.9.2019, Zypern am 22.7.2019 Das Vereinigte Königreich hat am 18.10.2019 die Anwendung auf Gibraltar notifiziert.

Geltungsbereich der in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 202/2019](#)

Am 19. September 2014 hat Kasachstan und am 4. Dezember 2014 hat Mauretanien die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Das Vereinigte Königreich hat am 5. August 2014 die Ausdehnung auf Gibraltar notifiziert. Spanien hat am 17. April 2015 eine Mitteilung bezüglich dieser Note abgegeben.

Geltungsbereich der in Montreal beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 201/2019](#)

Das Vereinigte Königreich hat am 5. August 2014 die Ausdehnung auf Gibraltar notifiziert. Spanien hat am 17. April 2015 eine Mitteilung bezüglich dieser Note abgegeben.

Geltungsbereich der in Kopenhagen beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 200/2019](#)

Am 5. August 2014 hat das Vereinigte Königreich die Ausdehnung der Anwendung auf Gibraltar notifiziert. Spanien hat am 17. April 2015 eine Mitteilung dieser Note des Vereinten Königreichs abgegeben.

Geltungsbereich der in London beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 199/2019](#)

Spanien hat am 17. April 2015 die territoriale Anwendbarkeit auf Gibraltar abgegeben.

Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 198/2019](#)

Es hat Palästina seine Beitrittsurkunde am 18. März 2019 hinterlegt. Spanien hat am 17. April 2015 die territoriale Anwendbarkeit auf Gibraltar abgegeben.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt
[BGBl. III Nr. 193/2019](#)

Es haben Korea, Demokratische Volksrepublik am 1. Oktober 2019, Salomonen am 24. Oktober 2019 und Tonga am 3. Oktober 2019 die Beitrittsurkunden hinterlegt.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris
[BGBl. III Nr. 191/2019](#)

Die Russische Föderation hat am 7. Oktober 2019 ihre Annahmearkunde hinterlegt. Am 4. November 2019 haben die Vereinten Nationen ihren Rücktritt schriftlich notifiziert.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht

[BGBl. III Nr. 188/2019](#)

Palästina hat am 18. März 2019 seine Beitrittsurkunde hinterlegt. Spanien hat am 17. April 2019 die Mitteilung der territoriale Anwendbarkeit auf Gibraltar abgegeben.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris
[BGBl. III Nr. 159/2019](#)

Der Oman hat am 22. Mai 2019 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

[BGBl. III Nr. 160/2019](#)

Das Übereinkommen wurde von weiteren Staaten ratifiziert.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M318 nach Unterabschnitt 1.5.1.1 des ADR über die Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom US Department of Transportation im Zusammenhang mit 1.1.4.2 zugelassenen nachfüllbaren Druckgefäßen

[BGBl. III Nr. 156/2019](#)

Die Vereinbarung wurde von Polen und Italien unterzeichnet.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M315 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR betreffend die Beförderung von Abfall, der mit hämorrhagisches Fieber auslösenden Viren verunreinigt ist

[BGBl. III Nr. 155/2019](#)

Das Abkommen wurde von Spanien am 8. Juli 2019 unterzeichnet.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend Änderungen der Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

[BGBl. III Nr. 154/2019](#)

Es werden mit dieser Änderungen weitere Chemikalien in die Anlage III des Übereinkommens aufgenommen.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend das Inkrafttreten der Änderung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, angenommen auf der Dritten Tagung der Vertragsparteienkonferenz in Genf am 22. September 1995

[BGBl. III Nr. 153/2019](#)

Die Änderung tritt mit 05.12.2019 in Kraft.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

[BGBl. III Nr. 146/2019](#)

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe ist ein internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für POPs.

Änderung der Anlagen A bis C zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

[BGBL. III Nr. 132/2019](#)

Das Stockholmer Übereinkommen über POPs ist ein internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für POPs.

Änderung der Anlagen A bis C zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

[BGBL. III Nr. 131/2019](#)

Das Stockholmer Übereinkommen über POPs ist ein internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für POPs.

Änderung der Anlagen A zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

[BGBL. III Nr. 130/2019](#)

Das Stockholmer Übereinkommen über POPs ist ein internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für POPs.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 016 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über den Nachweis ausreichender Intaktabilität nach den Absätzen 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 ADN

[BGBL. III Nr. 127/2019](#)

Belgien hat am 8. November 2017 die Ratifizierungsurkunde unterzeichnet.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 018 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Untergruppen der Explosionsgruppe II B

[BGBL. III Nr. 126/2019](#)

Belgien hat am 8. November 2017 die Ratifizierungsurkunde unterzeichnet.

Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 019 gemäß Abschnitt 1.5.1 der Anlage zum ADN über die Beförderung von schwerem Heizöl in Tankschiffen

[BGBL. III Nr. 125/2019](#)

Belgien hat am 8. November 2017 die Ratifizierungsurkunde unterzeichnet.

Multilaterale Vereinbarung M315 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des ADR betreffend die Beförderung von Abfall, der mit hämorrhagisches Fieber auslösenden Viren verunreinigt ist

[BGBL. III Nr. 115/2019](#)

Änderungen der Anlage zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

[BGBL. III Nr. 114/2019](#)

Nähere Informationen zu diesem Thema finden sie [hier](#).

Berichtigung der Anlage zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

[BGBL. III Nr. 104/2019](#)

Die Änderungen betreffen einige Korrekturen des Wortlautes und geringfügige inhaltliche Änderungen

Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

[BGBL. III Nr. 102/2019](#)

Nähere Informationen zu diesem Thema finden sie [hier](#).

Multilaterale Vereinbarung M318 nach Unterabschnitt 1.5.1.1 des ADR über die Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom US Department of Transportation im Zusammenhang mit 1.1.4.2 zugelassenen nachfüllbaren Druckgefäßen

[BGBL. III Nr. 90/2019](#)

Die Vereinbarung betrifft die Einfuhr und die Ausfuhr von Gasen.

Geltungsbereich des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

[BGBL. III Nr. 59/2019](#)

Es wurden die Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden kundgemacht.

Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung

[BGBL. III Nr. 23/2019](#)

Es wurde eine Änderung der Übersetzung vorgenommen

Stand: 28.01.2020

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!